

Wahl der Räte im Bistum Trier 2021 (Pastorale Räte und je nach örtlicher Gegebenheit Verwaltungsräte)

weiterführende Informationen mit Erläuterungen
Stand: 05.05.2021

www.herausgerufen.bistum-trier.de/wahlen-2021

Übersicht

1. Wahltermin
2. Wer wählt?
3. Welche Räte werden gewählt?
4. Aufgabe und Auftrag für alle Pfarreienräte (Pfarreienrat und PfarreienratDirekt):
Festlegung der Höchstzahl der von den jeweiligen Pfarreien zu delegierenden oder direkt zu wählenden Mitglieder
5. Drei unterschiedliche Wahlmodelle (Erläuterungen zu den Modellen)
6. Möglichkeit zur gemeinsamen Durchführung der Wahlen
7. Zeitleiste
8. Die Gremienarchitektur in den Jahren 2022-2025
9. Hinweise zu den Wahlen in den zum 01.01.22 neu zusammengelegten Pfarreien
10. Hinweis zu den Wahlen der Verbandsvertretung
11. Kontakt und Unterstützung

Diese Informationen aktualisieren, ergänzen und präzisieren die grundlegenden Erstinformationen aus dem März. Diese wurden u.a. erweitert um Hinweise und Verweise auf die Leitfäden zur Vorbereitung der Wahl der Räte 2021, die zeitgleich zur Verfügung gestellt werden:

- Leitfaden: Aufgabe aller Pfarreienräte – Festlegung Höchstzahl der Mitglieder
- Leitfaden: Wahl eines Pfarrgemeinderates oder Direktwahl in den Pfarreienrat
- Leitfaden: Wahl eines Kirchengemeinderates
- Leitfaden: Verwaltungsratswahl – unmittelbar durch die Kirchengemeindemitglieder
- Hinweise zu den Wahlordnungen

Bitte verwenden Sie bei den anstehenden Beratungen ausschließlich dieses neue Dokument (Stand 05.05.2021).

Allgemeine Hinweise:

1. Bitte prüfen Sie, ob in Ihrer Kirchengemeinde am 6./ 7. November 2021 auch Urwahlen zum Verwaltungsrat durchgeführt werden müssen. Nähere Informationen hierzu finden Sie im → Leitfaden „Verwaltungsratswahl – unmittelbar durch die Kirchengemeindemitglieder“.

→ Leitfaden:
- Verwaltungsratswahl – unmittelbar durch die Kirchengemeindemitglieder

2. Bitte beachten Sie bei Ihren Beratungen, dass die Höchstzahl der von den jeweiligen Pfarreien zu delegierenden oder direkt zu wählenden Mitglieder im Pfarreienrat vor der Wahl festgelegt wird. Nähere Informationen hierzu finden Sie im → Leitfaden „Aufgabe aller Pfarreienräte – Festlegung der Höchstzahl der Mitglieder“.

→ Leitfaden:
Aufgabe aller Pfarreienräte – Festlegung Höchstzahl der Mitglieder

1. Wahltermin

Da die Übergangsmandate in den pastoralen Gremien spätestens am 31.12.2021 enden, finden am 6. und 7. November 2021 Wahlen zu den entsprechenden Räten im Bistum Trier statt.

2. Wer wählt?

Grundsätzlich finden in allen Pfarreien des Bistums Wahlen zu den pastoralen Gremien statt. Unter bestimmten Umständen (siehe Punkt 3.) finden außerdem Wahlen zum Verwaltungsrat statt.

Ausnahme: In den Pfarreien einer Pfarreiengemeinschaft, die bereits zum 01.01.2022 neu zusammenggelegt werden, finden im Jahr 2021 keine Wahlen statt. Diese Pfarreien wählen stattdessen Anfang 2022 den ersten gemeinsamen Pfarrgemeinderat (und im Anschluss daran den Verwaltungsrat) bzw. den ersten gemeinsamen Kirchengemeinderat.

3. Welche Räte werden gewählt?

Entsprechend der in den Pfarreien getroffenen Entscheidungen finden folgende Wahlen statt:

- Wahl eines Pfarrgemeinderates *oder*
- Wahl eines Kirchengemeinderates *oder*
- eine „Direktwahl in den Pfarreienrat“.

→ Leitfaden:

- Wahl eines Pfarrgemeinderates oder Direktwahl in den Pfarreienrat
- Wahl eines Kirchengemeinderates

- In Pfarreien, in denen derzeit das Gremienmodell „Pfarreienrat Direkt“ zur Anwendung kommt und die sich bei der kommenden Wahl für das Wahlmodell „Direktwahl in den Pfarreienrat“ oder „Pfarrgemeinderat“ entscheiden, muss zusätzlich zur Wahl des pastoralen Gremiums am 6./ 7. November eine Urwahl zum Verwaltungsrat stattfinden. (Diese Wahl bezieht sich nur auf diejenigen Mitglieder, deren Amtszeit endet.)
- In Pfarreien, in denen derzeit das Gremienmodell „Kirchengemeinderat“ zur Anwendung kommt und die sich bei der kommenden Wahl für das Wahlmodell „Direktwahl in den Pfarreienrat“ oder „Pfarrgemeinderat“ entscheiden, muss zusätzlich zur Wahl des pastoralen Gremiums am 6./ 7. November 2021 eine Urwahl zum Verwaltungsrat stattfinden. (In diesem Fall wird der Verwaltungsrat komplett neu gewählt.)
- In Pfarreien, in denen derzeit das Gremienmodell „Pfarrgemeinderat“ zur Anwendung kommt und die sich für das Gremienmodell „Direktwahl in den Pfarreienrat“ entscheiden, finden in Zukunft ebenfalls Urwahlen zum Verwaltungsrat statt. Die nächsten Urwahlen finden aber nicht am 6./ 7. November 2021 statt, weil die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder erst Ende 2023/ Anfang 2024 endet. (Diese Wahl bezieht sich nur auf diejenigen Mitglieder, deren Amtszeit endet. Der Termin für die dann notwendig werdende Urwahl wird zu gegebener Zeit festgelegt.)

→ Leitfaden:

- Verwaltungsratswahl – unmittelbar durch die Kirchengemeindemitglieder

- Die Pfarreienräte konstituieren sich zeitnah nach der Wahl der Räte 2021. (Der Termin wird rechtzeitig bekanntgegeben.)

4. Aufgabe und Auftrag für alle amtierenden Pfarreienräte (Pfarreienrat und PfarreienratDirekt): Festlegung der Höchstzahl der von den jeweiligen Pfarreien zu delegierenden oder direkt zu wählenden Mitglieder

Bislang wurde die Anzahl der von den Pfarrgemeinderäten und Kirchengemeinderäten in den Pfarreienrat zu delegierenden Mitglieder (außer beim Pfarreienrat Direkt) erst nach den Wahlen festgelegt. Diese Regelung hat sich geändert: Ab sofort legt der amtierende Pfarreienrat diese Anzahl vor den Wahlen fest.

Diese Neuregelung ist notwendig, weil bei der Wahl der Räte 2021 erstmals jede Pfarrei die Möglichkeit zu einer „Direktwahl in den Pfarreienrat“ hat. Entsprechend muss die maximale Anzahl der von den jeweiligen Pfarreien zu wählenden Mitglieder in allen Pfarreiengemeinschaften schon zu Beginn der engeren Wahlvorbereitung feststehen.

Deswegen müssen alle Pfarreienräte (egal ob Pfarreienrat oder Pfarreienrat Direkt) die Höchstzahl der von den Pfarreien zu delegierenden oder direkt in den Pfarreienrat zu wählenden Mitglieder spätestens drei Monate vor den Wahlen am 6./ 7. November festlegen.

Hierbei gilt folgende Regelung:

Der amtierende Pfarreienrat setzt die Höchstzahl der von den jeweiligen Pfarreien zu delegierenden oder direkt zu wählenden Mitglieder im Einvernehmen mit den amtierenden Pfarrgemeinderäten oder den amtierenden für die Pfarrei direkt in den Pfarreienrat gewählten und berufenen Mitglieder und dem Pfarrer oder amtierenden Kirchengemeinderäten spätestens drei Monate vor dem allgemeinen Wahltermin fest.

Kann Einvernehmlichkeit nicht erzielt werden, richtet sich die Höchstzahl der zu delegierenden oder direkt zu wählenden Mitglieder nach der Anzahl der Katholikinnen und Katholiken:

bis 3000 Katholikinnen und Katholiken:	2 Mitglieder,
von 3001-6000 Katholikinnen und Katholiken:	3 Mitglieder,
ab 6001 Katholikinnen und Katholiken:	4 Mitglieder.

Die jeweiligen Pfarreien können dann im Rahmen der festgelegten Höchstzahl entscheiden, wie viele Mitglieder sie in den Pfarreienrat delegieren oder wählen wollen.

→ Leitfaden:
Aufgabe aller Pfarreienräte – Festlegung Höchstzahl der Mitglieder

5. Drei unterschiedliche Wahlmodelle

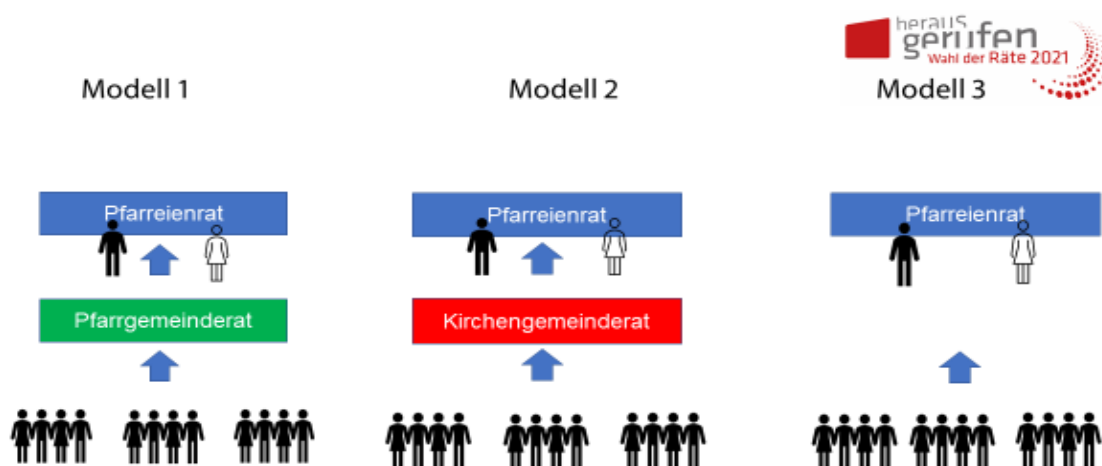
Bei der Wahl 2021 stehen den Pfarreien drei Modelle für die Wahl des pastoralen Gremiums zur Auswahl:

Modell 1: Wahl eines Pfarrgemeinderates

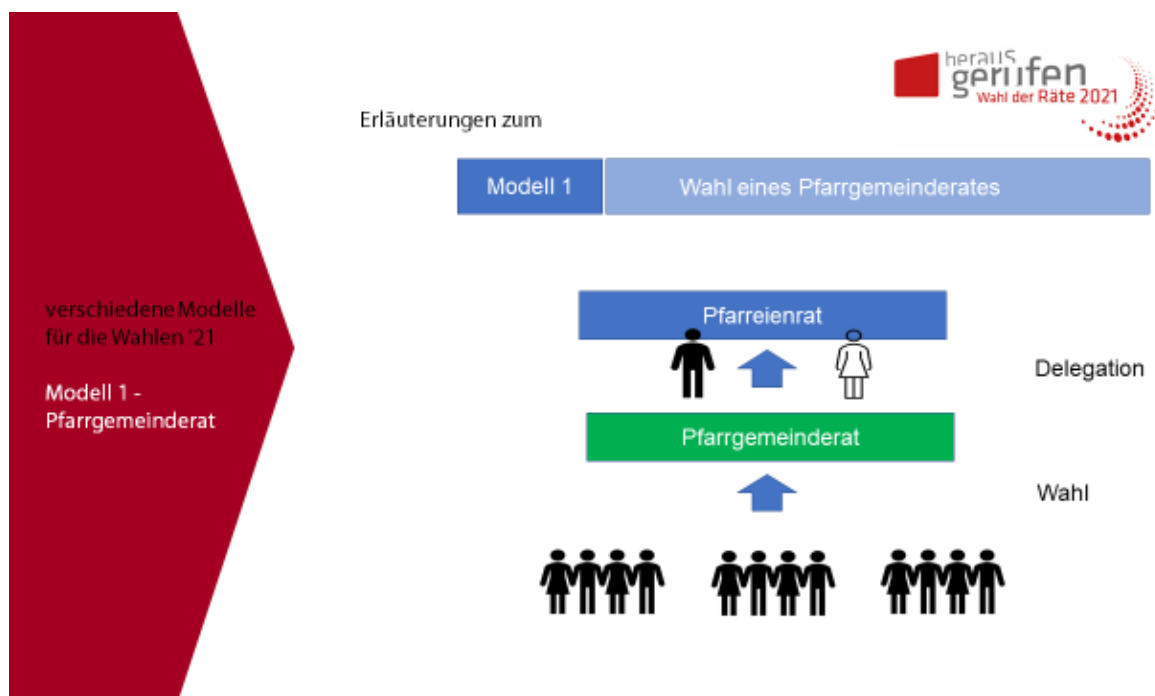
Modell 2: Wahl eines Kirchengemeinderates

Modell 3: „Direktwahl in den Pfarreienrat“

Jede Pfarrei kann sich entsprechend der örtlichen Gegebenheiten frei für eines dieser drei Modelle entscheiden. Somit ist es möglich, passgenau, situationsgerecht und flexibel auf die unterschiedlichen Situationen in der Pfarrei zu reagieren.



Modell 1: Wahl eines Pfarrgemeinderates



Weiterhin kann sich jede Pfarrei dazu entscheiden, bei der Wahl 2021 einen Pfarrgemeinderat zu wählen.

Der amtierende Pfarrgemeinderat legt die Zahl der Mitglieder des künftigen Rates im Rahmen der Wahlordnung fest. Weitere Berufungen sind möglich.

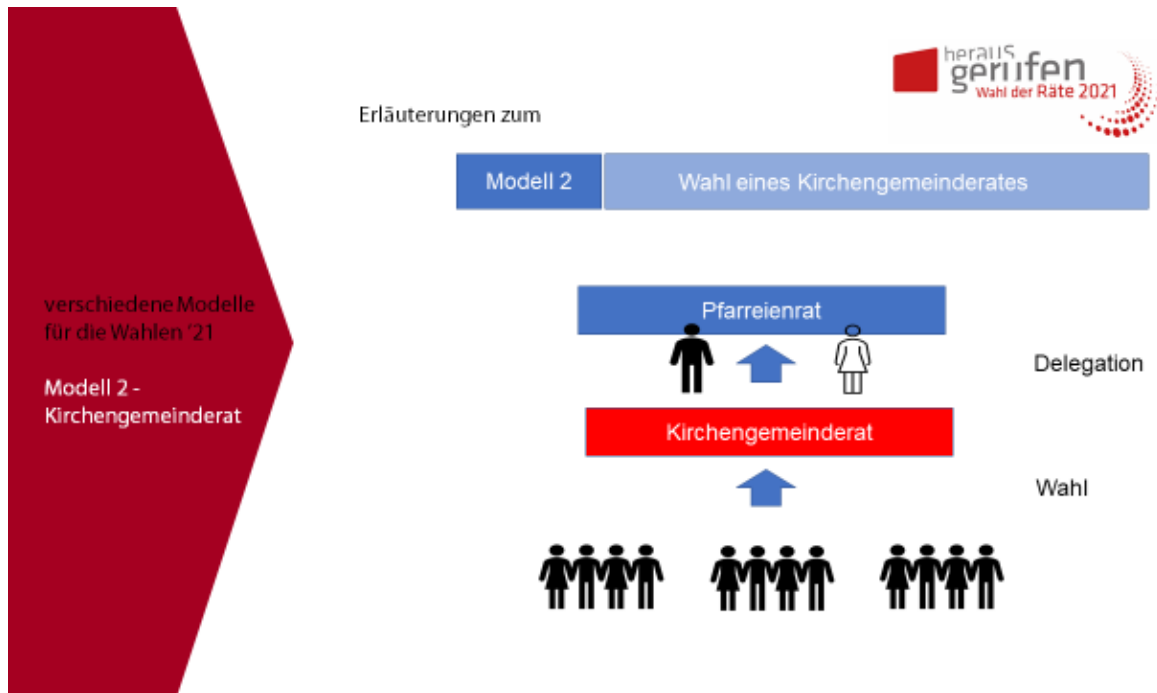
Der neu gewählte Pfarrgemeinderat delegiert Vertreterinnen und Vertreter in den Pfarreienrat.

Die Höchstzahl der von den einzelnen Pfarreien zu wählenden oder zu delegierenden Mitglieder des Pfarreienrates wird vom derzeit amtierenden Pfarreienrat zu Beginn der Wahlvorbereitungen festgelegt.

Der Pfarrgemeinderat wählt den Verwaltungsrat. (Beachten Sie aber mit Blick auf die anstehenden Wahlen die Hinweise zu Punkt 3. „**Welche Räte werden gewählt?**“.)

→ Leitfaden:
- Wahl eines Pfarrgemeinderates oder
Direktwahl in den Pfarreienrat

Modell 2: Wahl eines Kirchengemeinderates



Statt eines Pfarrgemeinderates kann die Pfarrei auch einen Kirchengemeinderat wählen. Der Kirchengemeinderat nimmt sowohl die Aufgaben des Pfarrgemeinderates als auch die Aufgaben des Verwaltungsrates wahr.

In den Pfarreien, in denen es bislang noch keinen Kirchengemeinderat gegeben hat, ist die Zustimmung des Verwaltungsrates Voraussetzung für die Wahl dieses Modells.

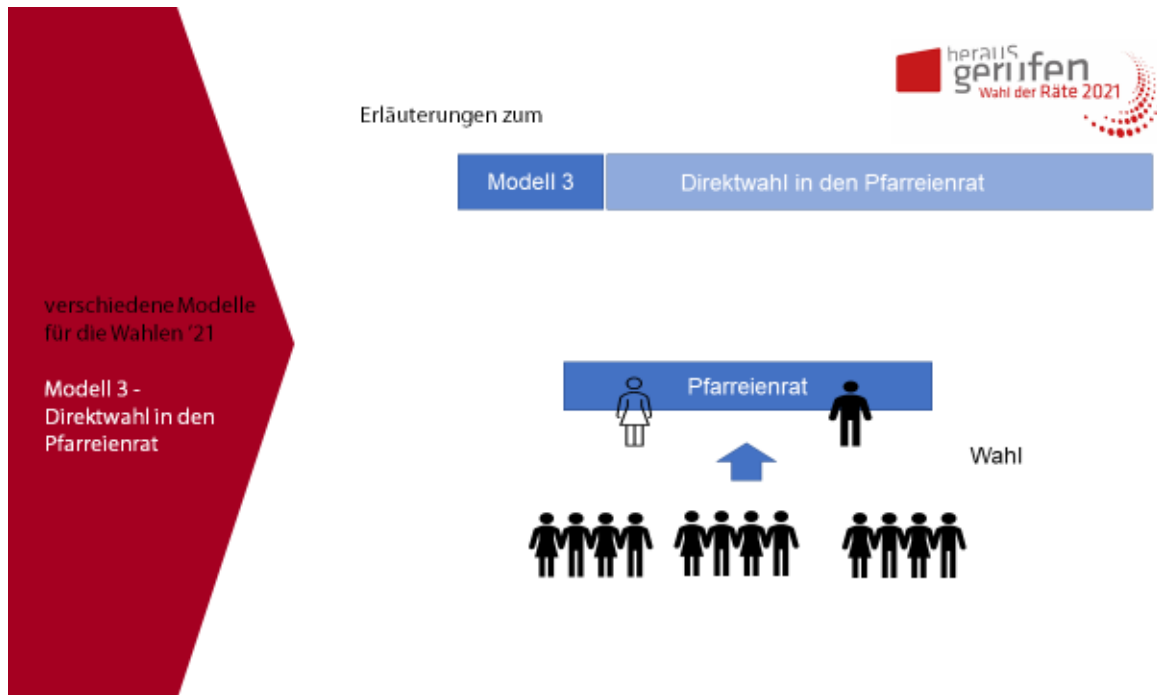
Die Zahl der zu wählenden Mitglieder ist durch die Wahlordnung festgelegt und orientiert sich an der Zahl der Katholikinnen und Katholiken in der Pfarrei. Hinzuwahlen sind möglich.

Der neu gewählte Kirchengemeinderat delegiert Vertreterinnen und Vertreter in den Pfarreienrat.

Die Höchstzahl der von den einzelnen Pfarreien zu wählenden oder zu delegierenden Mitglieder des Pfarreienrates wird vom derzeit amtierenden Pfarreienrat zu Beginn der Wahlvorbereitungen festgelegt.

→ Leitfaden:
- Wahl eines Kirchengemeinderates

Modell 3: „Direktwahl in den Pfarreienrat“



Die Pfarrei verzichtet auf die Wahl eines eigenen Pfarrgemeinderates oder eines Kirchengemeinderates. Stattdessen werden ihre Vertreterinnen und Vertreter direkt in den Pfarreienrat gewählt.

Die Höchstzahl der von den einzelnen Pfarreien zu wählenden oder zu delegierenden Mitglieder des Pfarreienrates wird vom derzeit amtierenden Pfarreienrat zu Beginn der Wahlvorbereitungen festgelegt.

Das Modell 3 stellt eine Weiterentwicklung des bisherigen Modells „PfarreienratDirekt“ dar:

Bislang war eine Direktwahl in den Pfarreienrat nur möglich, wenn sich alle Pfarreien einer Pfarreiengemeinschaft für das Modell „PfarreienratDirekt“ entschieden haben.

Diese Bedingung entfällt: Jede Pfarrei kann für sich allein entscheiden, ob sie eine „Direktwahl in den Pfarreienrat“ will oder nicht. Ihre Entscheidung ist völlig unabhängig von der Entscheidung der anderen Pfarreien in der Pfarreiengemeinschaft.

Damit gewinnen die Pfarreien bei der Auswahl des für sie passenden Wahlmodells an Flexibilität und können situationsgemäße Entscheidungen treffen.

Zukünftige Pfarreienräte können sich deswegen sowohl aus von Pfarreien delegierten als auch aus direkt gewählten Mitgliedern zusammensetzen. (Bisher waren alle Mitglieder des Pfarreirates entweder delegiert oder direkt gewählt.)

Beispiel:

Eine Pfarreiengemeinschaft besteht aus den Pfarreien A-Dorf, B-Dorf, C-Dorf und D-Dorf. A-Dorf hat einen Pfarrgemeinderat gewählt und delegiert daher seine 3 Mitglieder in den Pfarreienrat. Das ist auch bei B-Dorf der Fall, weil B-Dorf einen Kirchengemeinderat gewählt hat. C-Dorf und D-Dorf haben sich für eine Direktwahl ihrer 3 Mitglieder in den Pfarreienrat entschieden. Deswegen besteht der neue Pfarreienrat aus 6 delegierten (3 aus A-Dorf und 3 aus B-Dorf) und 6 direkt gewählten ehrenamtlichen Mitgliedern (3 aus C-Dorf und 3 aus D-Dorf).

Selbstverständlich ist es weiterhin möglich, dass sich alle Pfarreien einer Pfarreiengemeinschaft für eine „Direktwahl in den Pfarreienrat“ entscheiden.

Das Modell 3 bietet folgende Chancen:

Es trägt dazu bei, dass auch Pfarreien an den pastoralen und strukturellen Entscheidungsfindungen beteiligt sind, die keinen eigenen Pfarrgemeinderat oder Kirchengemeinderat mehr wählen können oder wollen.

Die Anzahl der notwendigen Kandidatinnen und Kandidaten wird stark reduziert.

Doppelmitgliedschaften in mehreren Gremien (z.B. Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat und im Pfarreienrat) werden bei der Wahl dieses Modells vermieden. Das verringert die zeitliche Belastung der ehrenamtlich Engagierten.

Die Wahl des „Modell 3“ eröffnet zusätzlich eine weitere Perspektive:

In Pfarreien, die sich für eine „Direktwahl in den Pfarreienrat“ entscheiden, können lokale Teams (Netzwerke von Personen) vor Ort gebildet werden.

Diese Teams tragen mit Sorge für die örtlichen pastoralen und diakonischen Belange der jeweiligen Pfarrei, etwa

- in der Pflege bewährter liturgischer und spiritueller Traditionen (z.B. Erstkommunion, Fronleichnam, Wallfahrten),
- in der Veranstaltung von Festen (z.B. Pfarrfest, Kirmes),
- im diakonischen Engagement,
- in der Vernetzung mit den örtlichen Vereinen etc.

Der Verwaltungsrat wird in diesem Modell in Urwahl gewählt. (Beachten Sie aber mit Blick auf die anstehenden Wahlen die Hinweise zu Punkt 3. „**Welche Räte werden gewählt?**“.)

→ Leitfaden:
- Wahl eines Pfarrgemeinderates oder
Direktwahl in den Pfarreienrat

Warum können unterschiedliche Räte gewählt werden?

Warum gibt es bei den Wahlen 2021 drei unterschiedliche Modelle zur Auswahl?

Die örtlichen Gegebenheiten und Ausgangssituationen der Pfarreien in unserem Bistum sind sehr unterschiedlich:

- Die Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften unterscheiden sich in ihrer Größe, in ihrem Charakter und ihrer Mentalität. Neben eher dörflich geprägten Pfarreien auf dem Land gibt es städtisch geprägte Pfarreien.
- Unterschiedlich sind auch das kirchliche Leben in den Pfarreien und die Formen der Zusammenarbeit in den Pfarreiengemeinschaften.

Diese Unterschiedlichkeit spiegelt sich auch in der Arbeit der Räte wider:

- Die Arbeit der Räte unterscheidet sich von Ort zu Ort.
- Dies gilt auch für die Pfarreienräte.
- In einigen Pfarreien gibt es genügend Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen, in anderen nicht.

Die unterschiedlichen Ausgangssituationen haben selbstverständlich Auswirkungen auf die anstehenden Wahlen in den Pfarreien. Diese Tatsache wird sehr ernst genommen und ihr soll in besonderer Weise Rechnung getragen werden:

Darum stehen den Pfarreien bei den Wahlen 2021 drei Modelle zur Auswahl.

Jede Pfarrei kann sich für ein Wahlmodell entscheiden, das für sie situationsgemäß und passgenau ist. Das ermöglicht ein Höchstmaß an Flexibilität, Entscheidungsfreiheit und Handlungsspielraum am Ort.

Deswegen können unterschiedliche Räte gewählt werden: Pfarrgemeinderat, Kirchengemeinderat oder „Direktwahl in den Pfarreienrat“.



6. Möglichkeit zur gemeinsamen Vorbereitung der Wahlen

Diejenigen Pfarreien einer Pfarreiengemeinschaft, die sich für eine Direktwahl zum Pfarreienrat entscheiden, können die Wahlen mit einer weiteren oder mehreren Pfarreien gemeinsam vorbereiten und durchführen.

Die Entscheidung darüber treffen die für die Wahlen verantwortlichen Gremien.¹

Wird die Wahl gemeinsam vorbereitet und durchgeführt, wählt jede Pfarrei je ein Mitglied in den Wahlausschuss.

Für jede Pfarrei wird eine eigene Kandidatenliste aufgestellt.

Diese **Möglichkeit besteht sowohl bei der „Direktwahl in den Pfarreienrat“ als auch bei möglicherweise notwendigen Wahlen zum Verwaltungsrat.** Für beide Wahlen sind zwar unterschiedliche Wahlausschüsse zu wählen. Die gewählten Personen können aber Mitglied in beiden Wahlausschüssen sein.

→ Leitfaden:
- Wahl eines Pfarrgemeinderates oder
Direktwahl in den Pfarreienrat
- Verwaltungsratswahl – unmittelbar durch
die Kirchengemeindemitglieder

¹ Verantwortliches Gremium je nach örtlicher Gegebenheit: Der amtierende Pfarrgemeinderat oder der amtierende Kirchengemeinderat oder die amtierenden für die Pfarrei direkt in den Pfarreienrat gewählten und berufenen Mitglieder und der Pfarrer.

7. Zeitleiste

vor Ostern	Vorabinformation zu den Wahlen der Räte 2021
16. April 2021	Der Bischof hat den Wahltermin bekanntgegeben: 06./ 07. November 2021.
April-Juni	Austausch und Beratung in den Gremien. Die Sondierungsphase bietet eine gute Gelegenheit, Rückschau auf die Arbeit in den vergangenen Jahren zu halten und einen Ausblick auf die zukünftigen kirchlichen Entwicklungen vor Ort zu werfen.
Mai	Die Leitfäden für die Wahlvorbereitung und -durchführung sowie weitere Informationsmaterialien werden bereitgestellt.
Juni/ Juli	Beginn der <u>weiteren</u> Wahlvorbereitung entsprechend der Wahlordnung, <u>u.a.</u> : <ul style="list-style-type: none">- Beratung des gewünschten Wahlmodells- Gründung eines Wahlausschusses- Benennung einer/ eines Wahlbeauftragten- Erstellung eines Zeit- und Aufgabenplans zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen- Werbung für die Teilnahme an der Wahl- Beginn der Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten etc.
<u>spätestens</u> 3 Monate vor der Wahl	Der amtierende Pfarreienrat legt die Höchstzahl der von den jeweiligen Pfarreien zu delegierenden oder direkt zu wählenden Mitglieder fest.
<u>spätestens</u> 8 Wochen vor der Wahl	Beginn der <u>engeren</u> Wahlvorbereitung auf der Grundlage der Leitfäden und der Wahlordnungen, <u>u.a.</u> : <ul style="list-style-type: none">- Kandidatinnen- und Kandidatenaufruf- Veröffentlichung der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten- Organisatorische Vorbereitung der Wahl etc.
06./ 07. 2021	Wahl der Räte im Bistum Trier

Informations-, Arbeits- und Werbematerialien werden jeweils rechtzeitig digital und analog zur Verfügung gestellt, Informationsveranstaltungen (online) werden angeboten.

8. Die Gremienarchitektur in den Jahren 2022-2025

Grundsätzlich wird es in den Jahren 2022-2025 pastorale Gremien auf drei Ebenen geben:

- auf der Ebene des Pastoralen Raumes,
- auf der Ebene der Pfarreiengemeinschaft und
- auf der Ebene der Pfarrei.

Unter bestimmten Voraussetzungen gibt es allerdings auch nur zwei Ebenen. Das ist z.B. in folgenden Konstellationen der Fall:

- bei Pfarreien, die bereits zusammengelegt sind und keiner Pfarreiengemeinschaft angehören,
- bei Pfarreien, die ab dem 01.01.2022 zusammengelegt sind und aufgrund der Zusammenlegung keiner Pfarreiengemeinschaft mehr angehören,
- **bei Pfarreien, die sich für das Wahlmodell „Direktwahl des Pfarreienrates“ entscheiden** und damit auf der Ebene der Pfarrei kein eigenes pastorales Gremium mehr haben.

Informationen zu den Gremien des Pastoralen Raums werden so schnell wie möglich zur Verfügung gestellt.

9. Hinweise zu den gemeinsamen Wahlen in den zum 01.01.22 neu zusammengelegten Pfarreien

Die Pfarreien, die bereits zum 01.01.2022 neu zusammengelegt werden, wählen im Jahr 2021 keinen Pfarrgemeinderat bzw. Kirchengemeinderat mehr. Es wird bei ihnen auch keine „Direktwahl in den Pfarreienrat“ stattfinden.

Stattdessen wählen diese Pfarreien Anfang 2022 den ersten gemeinsamen Pfarrgemeinderat (und im Anschluss daran den Verwaltungsrat) bzw. den ersten gemeinsamen Kirchengemeinderat.

Bei dieser ersten gemeinsamen Wahl kann durch das Wahlverfahren sichergestellt werden, dass Mitglieder aus jedem Gebiet der ehemaligen Pfarrei in den gemeinsamen Rat gewählt werden. Die geschieht bei einer **Pfarrgemeinderatswahl durch eine „Wahl in Pfarrbezirken“** und bei einer Kirchengemeinderatswahl durch entsprechende Hinzuwahlen.

In den zusammengelegten Pfarreien können lokale Teams (Netzwerke von Personen) auf dem Gebiet der ehemaligen Pfarreien gebildet werden.

Diese Teams tragen mit Sorge für die örtlichen pastoralen und diakonischen Belange auf dem Gebiet der ehemaligen Pfarrei, etwa

- in der Pflege bewährter liturgischer und spiritueller Traditionen (z.B. Erstkommunion, Fronleichnam, Wallfahrten),
- in der Veranstaltung von Festen (z.B. Kirmes),
- im diakonischen Engagement,
- in der Vernetzung mit den örtlichen Vereinen etc.

10. Hinweis zu den Wahlen der Verbandsvertretung

Da die Übergangsmandate der Mitglieder der Verbandsvertretung der Kirchengemeindeverbände spätestens am 31.12.2021 enden, werden auch die Verbandsvertretungen in diesem Jahr von den zuständigen Gremien (Kirchengemeinderat bzw. Verwaltungsrat) gewählt. Hierzu wird es gesonderte Informationen geben.²

11. Kontakt und Unterstützung

Kontakt und Ansprechpartnerinnen/ Ansprechpartner vor Ort:

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner vor Ort für Fragen, die die Gremien und die Wahlen 2021 betreffen, erreichen Sie über die jeweiligen Dekanatsbüros.

Kontakt und Ansprechpartner auf Bistumsebene:

Dr. Thomas P. Föbel, Referent für die kirchlichen Räte im Bistum Trier
raete@bistum-trier.de
Telefon: 0651-7105 328 oder 0160-96 74 73 12

Weitere Informationen und Materialien zum Download:

www.herausgerufen.bistum-trier.de/wahlen-2021



² Das gilt selbstverständlich nicht für Kirchengemeinden, die keinem Kirchengemeindeverband angehören.